

# Der Landesbeauftragte für den DATENSCHUTZ und die INFORMATIONSFREIHEIT

Rheinland-Pfalz

## Die EU Datenschutz-Grundverordnung -Anpassungsbedarf für Unternehmen

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Rheinland-Pfalz

#### 1. Ziel der DS-GVO

- Ziel sind einheitliche Regeln für den digitalen Binnenmarkt
  - Grundrechtsschutz
  - Freier Datenverkehr
- Marktortprinzip
  - Jedes Unternehmen, das auf dem europäischen Markt tätig wird, ist gebunden
- Beitrag zu fairen und gleichen Wettbewerbsbedingungen







"<u>Dieses Foto</u>" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß <u>CC BY-SA</u>

#### 2. Charakter der DS-GVO

- RLP: ca. 210.000 Unternehmen
- Ca. 480 mit 250 oder mehr Beschäftigten
- ▶ Ca. 250 haben 50 250 Beschäftigte
- Die DS-GVO gilt unmittelbar
  - Regelungen gelten für jedes Unternehmen unabhängig der Zahl der Beschäftigten oder des Geschäftsfeldes
- Tragweite der Änderungen?



## 3. Datenschutzmanagement

- Digitalisierung der Wirtschaft unterliegt Regeln
- Datenverarbeitung im eigenen Unternehmen kennen
- Nachholbedarf schon nach bisherigem Recht?
- Errichtung eines angemessenen Managements der Datenverarbeitung im Unternehmen
  - Risiko-basierter Ansatz
- Selbstregulierung der Verantwortlichen



## 4. Konkrete Anforderungen

- Allgemeine Grundsätze, Art. 5
  - Richtigkeit, Zweckbindung, Datensparsamkeit
- Datenschutz bei der Gestaltung der Produkte, Dienstleistungen usw.
  - Privacy by design
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen
  - Privacy by default



## 4. Konkrete Anforderungen

- Datensicherheit
  - Vorkehrungen gegen Hacking, Cyber Crime,
    Wirtschaftsspionage
- Verschlüsselung
- Pseudonymisierung



## 5. Selbstregulierung

- Datenschutzfolgen-Abschätzung, Art. 35
  - Hohes Risiko der Rechtsverletzung
- Auftragsverarbeitung, Art. 28
  - Prüfung der Verträge mit Dienstleistern
- Verhaltensregeln, Art. 40
- Betriebliche Datenschutzbeauftragte, Art. 37 f.
  - Keine Mindestanzahl der Beschäftigen mehr als VSS
  - Jedenfalls ab 10 Beschäftigte, die mit Daten umgehen (§ 38 Abs. 1 BDSG nF)



#### 6. Pflichten der Verantwortlichen

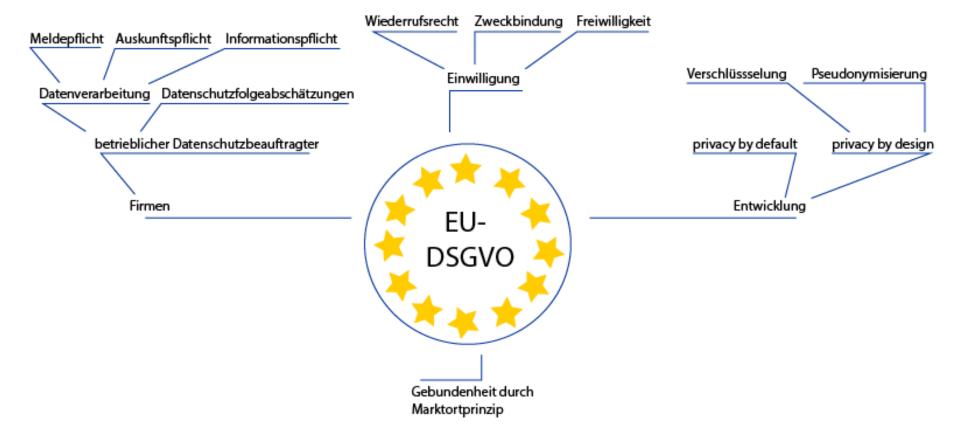
- Pflichten gegenüber dem Einzelnen
  - Information, Art. 13, 14
  - Zweckänderung, Art. 14 Abs. 4
  - Datenportabilität, Art. 20
- Kooperations- und Mitwirkungspflichten zur Ermöglichung der Kontrolle
  - Meldepflicht mit Fristen, Art. 33
    - Möglichst 72 Stunden
  - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30
    - Kleine Unternehmen in vielen, aber nicht allen Fällen



## 7. Einwilligung, Art. 7

- Freiwilligkeit
- Kopplungsverbot
- Zweckbindung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- Keine Formbindung
- Beweislast beim Verantwortlichen
- Widerruf jederzeit möglich
- Information des Betroffenen
- Verhältnis zum Vertrag







#### 8. Weitere Informationen

- Webseite des LfDI RLP
- https://www.datenschutz.rlp.de
- Kurzpapiere der DSK
- Arbeitspapiere der EU
- Muster und Vorlagen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit





#### Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40

55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2449 Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de